

Bildung eines Armenausschusses vor, dessen Zuständigkeit sich über die gesamte offene und geschlossene Armenpflege erstreckte. Zu seiner Unterstützung wurden 21 Armenpfleger bestellt, die, nach der Aufteilung der Stadt in ebensoviele Armenpflegebezirke, jeweils zehn arme Familien oder Personen zu betreuen hatten⁶ und deren Aufgabe es war, sich durch Hausbesuche "Kenntniß von den Verhältnissen des Bittstellers"⁷ zu verschaffen. Die Familien- und Vermögensverhältnisse der Armen wurden in einem Fragebogen festgehalten und das Gesuch um Unterstützung in der nächsten Sitzung des Armenausschusses vorgebracht. Die Funktion des Armenpflegers war eine erzieherische und kontrollierende (Abb. 1). Die regelmäßige Unterstützung der Armen in St. Johann erfolgte durch Geld. Sie wurde 14tägig im voraus bezahlt und bis auf weiteres bewilligt. Nur in Ausnahmefällen erfolgte eine Unterstützung mit Lebensmitteln oder Brennmaterial.⁸ (Abb. 2)

Wesentliche Modifikationen in der St. Johanner Armenordnung gegenüber dem Elberfelder System waren: Das Prinzip der Ehrenamtlichkeit wurde erstens nicht konsequent durchgeführt, denn die Gemeinde stellte besoldete Armenschwestern (Speyerer Diakonissen) ein, die die eigentlichen Pflegeaufgaben und fürsorglichen Tätigkeiten übernahmen.⁹ Zweitens wurde die geforderte Mindestzahl von zu versorgenden Armen nicht eingehalten, denn bei einer strengen Durchführung des "Elberfelder Systems" sollte jeder Pfleger nur zwei bis vier Arme versorgen. Dieser Punkt wurde von vielen Städten abgeändert, weil sich die Zahl der Pfleger sonst beträchtlich erhöht hätte. Drittens wurde in St. Johann, wie in einigen anderen Städten übrigens auch, die Entscheidungsbefugnis über die zu erteilenden Unterstützungen den Pflegern abgenommen. Es hätte eine dritte Verwaltungsebene, nämlich die der ebenfalls ehrenamtlich tätigen Bezirksvorsteher, eingeführt werden müssen, in deren Kompetenz die Entscheidungsbefugnis gelegen hätte.¹⁰ So blieb die Kontrolle über die zu verteilenden Haushaltsmittel in der öffentlichen Hand, nämlich beim Bürgermeister und dem Armenausschuß, dem mehrheitlich Stadtverordnete angehörten.

Bei der Einführung des modifizierten "Elberfelder Systems" in St. Johann standen neben der Zielsetzung, die kommunale Armenfürsorge organisatorisch wirksamer und

⁶ Stadtarchiv Saarbrücken, Bestand St. Johann Nr. 91, Bestimmungen zur Neueinrichtung des Armenwesens von St. Johann a.d. Saar, St. Johann 1889, S. 5-6. Ebd. Bestand Alt-Saarbrücken Nr. 87, p. 43-47. Künftig werden folgende Abkürzungen verwendet: Stadtarchiv Saarbrücken = StadtA SB; Landeshauptarchiv Koblenz = LHA KO; Bestand = Best.; Alt-Saarbrücken = AS; St. Johann = SJ; Malstatt-Burbach = MB; Saarbrücken = SB.

⁷ StadtA SB, Best. SJ Nr. 91, Bestimmungen zur Neueinrichtung des Armenwesens (Anm. 6), S. 7.

⁸ StadtA SB, Best. SJ Nr. 91, Bestimmungen zur Neueinrichtung des Armenwesens (Anm. 6), S. 7, 15, 17 und 22f. Ebd. Best. AS Nr. 87, p. 43-47.

⁹ StadtA SB, Best. SJ Nr. 44. Ebd. Best. SJ Nr. 1405. Ebd. Best. AS Nr. 87, p. 43-47.

¹⁰ Christian Jasper Klumker, Fürsorgewesen. Einführung in das Verständnis der Armut und der Armenpflege, Leipzig 1918, S. 56f. u. 59.